

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 115 (2018)
Heft: 4

Artikel: Sozialhilfe beziehen oder Freizügigkeitskonto auflösen?
Autor: Koch, Uwe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialhilfe beziehen oder Freizügigkeitskonto auflösen?

Die Frage, ob und wann die berufliche Altersvorsorge vorbezogen werden muss, hat eine rechtliche, eine finanzpolitische und eine individuelle Dimension. Die Antwort darauf fällt je nach Sichtweise unterschiedlich aus, wie Uwe Koch, Dozent an der ZHAW Soziale Arbeit, feststellt.

Die Schweizer Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenvorsorge beruht auf dem 3-Säulen-Prinzip. Zusammen mit den Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV (1. Säule) soll das in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angesparte Altersguthaben die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise sichern. Personen, die aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden sind, gehören in der Regel keiner Pensionskasse mehr an und müssen das angesparte Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überweisen lassen.

Das Freizügigkeitskapital sowie Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) können vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden und zählen folglich nicht zu den liquiden Eigenmitteln. Damit können sie – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters oder bei vollständiger Invalidität bezogen werden. Der Bezug der zum Teil sehr hohen Altersguthaben ist immer risikobehaftet. Der Bundesrat wollte die Kapitalauszahlung im BVG-Obligatorium daher in der laufenden Revision des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen verbieten. Das Bundesparlament hat diesen Vorschlag jedoch verworfen.

Widersprüchliche Sichtweisen

In der wirtschaftlichen Sozialhilfe gelten die Prinzipien der Subsidiarität und der Bedarfsdeckung. Verfügt eine Person über grössere Vermögenswerte, entfällt die Bedürftigkeit und somit der Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Es gilt zu klären, ob frei verfügbare Altersguthaben aufgelöst werden müssen, bevor Sozialhilfe bezogen werden kann. Diese Frage wird in der Praxis und je nach Rechtsgebiet unterschiedlich beantwortet.

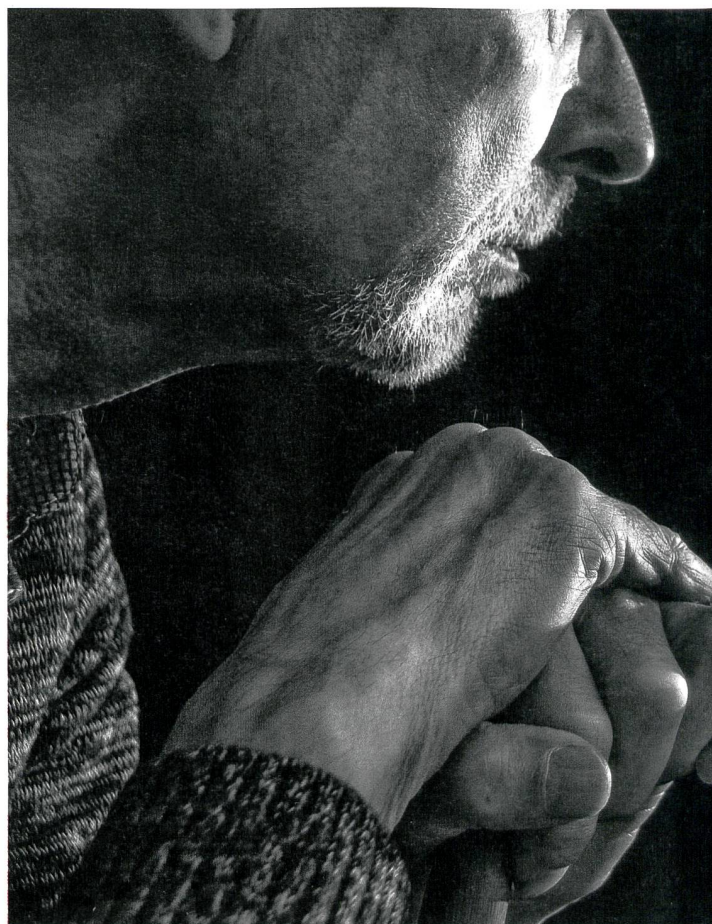
Systemisch betrachtet geht es um die Frage, ob die Werte der Altersvorsorge (Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise im Alter) oder der Sozialhilfe (Subsidiarität und Gewährleistung des sozialen Existenzminimums) Vorrang haben: eine komplexe Ausgangslage, da teilweise widersprüchliche Sichtweisen aufeinandertreffen.

Unterschiedliche rechtliche Auslegungen

Die rechtliche Dimension umfasst konkursrechtliche, sozialversicherungsrechtliche, prozessrechtliche und sozialhilferechtliche Komponenten und wird in den Kantonen recht unterschiedlich gehandhabt. Die Leistungen der beruflichen Vorsorge sind im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht unpfändbar, solange der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod nicht eingetreten ist. Solange kein ausdrückliches Begehren auf Barauszahlung gestellt ist, bleibt das Freizügigkeitskapital unpfändbar und kann somit nicht mit Arrest belegt werden, der betroffenen Person kann daher die

Verfüugungsmacht über das Vermögen nicht entzogen werden. Anders präsentiert sich die Situation bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Hier genügt die Bezugsberechtigung. IV-Rentenberechtigten mit einer ganzen Rente wird das Freizügigkeitskapital ebenso als Vermögen angerechnet wie Personen über 59 resp. 60 Jahre mit einer $\frac{3}{4}$ -, $\frac{1}{2}$ - oder $\frac{1}{4}$ -IV-Rente.

Sozialhilferechtlich sehen die SKOS-Richtlinien vor, dass Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a nur zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen sind. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- oder IV-Rente mit dem bezogenen Altersguthaben zu bestreiten. Hat die berechnete Person schon vor dem AHV-Bezug von ihrem Recht auf Barauszahlung des Guthabens der 2. Säule und der Säule 3a Gebrauch gemacht, ist das Kapital für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden (SKOS-Richtlinien E.2.5). Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat bestätigt, dass Freizügigkeitskapital erst mit



dessen Bezug als Vermögen zu berücksichtigen ist. Zudem ist es unzulässig, wegen der Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen eine Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen zu fordern (vgl. Praxisbeispiel ZESO Ausgabe 1/2009).

Vorteil für die öffentliche Hand ...

Die finanzpolitische Dimension ist weniger komplex als die rechtliche. Betrachtet man ausschliesslich die Interessen der öffentlichen Hand, ist ein Bezug des Freizügigkeitskapitals vorteilhafter. Denn kann eine Person mit 59 resp. 60 Jahren aus der Sozialhilfe abgelöst werden, reichen in der Regel rund 100'000 Franken, damit sie bis zum Vorbezug der AHV keine weiteren Sozialhilfeleistungen benötigt. Mit der AHV-Berechtigung wird sie zwar sicherlich auf den Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV angewiesen sein, um ihre Existenz zu sichern, aber das wäre früher oder später häufig ohnehin der Fall gewesen. Zudem ist die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ergänzungsleistungen wegen der Mitfinanzierung von Bund und Kantonen tiefer.

... Nachteil für das Individuum

Für das Individuum sieht die Situation hingegen anders aus. Bezieht eine versicherte Person ihr Freizügigkeitskapital, ist ihr wäh-

rend der Arbeitstätigkeit erwirtschaftetes Alterskapital im Alter nicht mehr oder nur noch zum Teil vorhanden. Die Lohnbeiträge der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden, die im Hinblick auf die Pensionierung geleistet und angespart worden sind, stehen ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Die Leistungen im Alter gewährleisten nicht die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise, sondern nur noch die angemessene Existenzsicherung mittels Ergänzungsleistungen.

Sollte sich der Ständerat in den aktuellen Diskussionen um die EL-Revision durchsetzen, werden ehemaligen Sozialhilfebeziehenden, die ihr Freizügigkeitskapital bezogen haben, zudem die Ergänzungsleistungen um 10 Prozent gekürzt. Selbst wenn diese Änderung in der Revision nicht durchkommt, müssen sie mit Leistungskürzungen rechnen, da die Anrechnung von sogenannten Vermögensverzichten deutlich strenger gehandhabt wird. Daneben verlieren die ehemaligen Sozialhilfebeziehenden jeglichen Spielraum für eine individuelle Gestaltung ihres Rentnerdaseins. So haben beispielsweise Rentenberechtigte mit Migrationshintergrund keine Möglichkeit mehr, ihren Ruhestand in ihrem Heimatland zu verbringen.

Eine Empfehlung

Was bedeutet dies nun für die eingangs gestellte Frage: Muss oder soll eine versicherte Person aufgrund der Subsidiarität der Sozialhilfe erst ihr Freizügigkeitskapital auflösen, bevor sie Sozialhilfegelder beziehen kann? In Artikel 5 der Bundesverfassung sind die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns festgehalten. So heisst es in Absatz 1: «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.» Wie die Ausführungen zeigen, lassen sich rechtliche Argumente für und gegen den Bezug von Freizügigkeitskapital anstelle von Sozialhilfe anführen. Es gibt aber keine Rechtsnorm, die die Auslösung zwecks Vermeidung von Sozialhilfekosten explizit verbietet. Staatliches Handeln muss zudem im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Die Interessenabwägung hat im Regelfall zugunsten der Sozialhilfebeziehenden auszufallen. Das in der Bundesverfassung abgegebene und durch Beiträge finanzierte Versprechen der gewohnten Lebenshaltung im Alter ist höher zu gewichten als fiskalische Interessen der öffentlichen Hand. Freizügigkeitskapital der 2. Säule und der Säule 3a ist daher erst zusammen mit dem AHV-Vorbezug herauszulösen, wie es die SKOS-Richtlinien vorsehen. Der Lebensunterhalt soll erst im Rentenalter mit dem ausgelösten Guthaben ergänzend zur AHV bestritten werden. So bleibt der Zweck der 2. Säule gewahrt. ■

Uwe Koch

Dozent, ZHAW Departement Soziale Arbeit,
Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe

Wenn berufliche Vorsorgegelder schon vor der Rente den Lebensunterhalt sichern müssen, droht Altersarmut.

Bild: Bernd Kasper/pixelio